

EVN AG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

VERBUND AG
Corporate Office
z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
Am Hof 6A
1010 Wien

Kontakt Dr. Klaus Kohlhuber
Telefon +43 2236 200-12398
Datum 23.03.2018

71. o. Hauptversammlung der VERBUND AG am 23.04.2018 Antrag und Beschlussvorschlag gemäß § 109 AktG

Sehr geehrter Herr Dr. Bräuer,

Die EVN AG ist Aktionär der VERBUND AG und erfüllt die Merkmale, die § 109 Abs. 1 AktG zur Beantragung von Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung voraussetzt. Zum Nachweis, dass die Anteile der EVN AG gemäß § 109 Abs. 1 AktG fünf von Hundert des Grundkapitals der VERBUND AG jedenfalls erreichen und sie seit mindestens drei Monaten vor dieser Antragstellung Inhaber der Aktien ist, legen wir eine Depotbestätigung des depotführenden Kreditinstitutes bei.

Beantragung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 109 AktG

Dies vorausgeschickt beantragt die EVN AG hiermit gemäß § 109 Abs. 1 AktG, dass folgender Punkt neu auf die Tagesordnung der 71. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 23.4.2018 gesetzt und bekannt gemacht wird:

„Wahl in den Aufsichtsrat.“

Beschlussvorschlag samt Begründung zu diesem neuen Tagesordnungspunkt

Die EVN AG schlägt vor (Beschlussvorschlag nach § 109 f AktG) und beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Herr Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA wird mit Wirkung ab Beendigung der 71. ordentlichen Hauptversammlung für die Restlaufzeit der Funktionsperiode des Aufsichtsrats, das ist bis zur Beendigung

der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, in den Aufsichtsrat der VERBUND AG gewählt.“

Zur Begründung hält die EVN AG Folgendes fest:

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der VERBUND AG besteht der Aufsichtsrat aus bis zu zwölf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

Herr Dipl.-Ing. Dr. Peter Layr legt seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der VERBUND AG mit Wirkung zum Ablauf der 71. Hauptversammlung der VERBUND AG am 23.4.2018 zurück.

Der Aufsichtsrat soll sich auch nach Ablauf dieser Hauptversammlung wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzen, sodass nunmehr ein Mitglied neu zu wählen ist, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass

- alle Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offen gelegt wurden und Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, in der Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG angeschlossenen Lebenslauf darlegt wurden,
- der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere zu keiner solchen, die gem. § 87 Abs. 2a S 3 AktG die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

Der Wahlvorschlag erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2a AktG und des Österreichischen Corporate-Governance-Kodex. Dazu ist festzuhalten, dass die fachliche und persönliche Qualifikation des vorgeschlagenen Kandidaten durch dessen langjährige Tätigkeit in leitenden Funktionen in der Energiewirtschaft sowohl im In- als auch im Ausland jedenfalls vorliegt und die Kenntnis der Branche einen wichtigen Beitrag zur Tätigkeit des Aufsichtsrats liefert. Im Übrigen wird bei Verjüngung des Gremiums durch diesen Wahlvorschlag die Kontinuität gewahrt.

Der Aufsichtsrat der VERBUND AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind von zehn Kapitalvertretern drei Frauen und von fünf Arbeitnehmervertreter eine Frau.

Die Gesellschaft hat in der Einladung gemäß § 110 Abs. 2 S 2 AktG angegeben, dass ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote durch die Kapital- bzw. Arbeitnehmervertreter nicht vorliegt. Ferner wird der Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG vor Abhaltung der Hauptversammlung am 23. April 2018 eine weitere Frau in den Aufsichtsrat entsenden, sodass zum Zeitpunkt der Wahlen in den Aufsichtsrat am 23. April 2018 von fünf Arbeitnehmervertretern zwei Frauen sind.

Durch den gegenständlichen Wahlvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt wird auf die Erfüllung der Quote nach § 86 Abs. 7 AktG Bedacht genommen, als auch im Fall der Annahme der Wahl von Herrn

Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA anstelle des ausscheidenden Herrn Dipl.-Ing. Dr. Peter Layr nach wie vor von fünfzehn Aufsichtsratsmitgliedern mindestens fünf Frauen dem Aufsichtsrat angehören.

Wir ersuchen Sie, die gesetzlich vorgesehenen Schritte (einschließlich der unverzüglichen Bekanntmachung) sowie die Antragstellung zum obigen Beschlussvorschlag in der Hauptversammlung zu veranlassen und bedanken uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

EVN AG

Beilagen

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG